

**Geschäftsbedingungen für Personalleistungen von**  
**CJC Christian Jäger Consulting**  
(nachfolgend CJC genannt)

## **I. Vertragsgegenstand**

1. Diese nachstehenden Geschäftsbedingungen für Personalleistungen von CJC gelten für alle – auch zukünftige – Personalleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.
2. Personalleistungen werden über die Bestellung als Werksleistungen (Werkvertragsrecht) oder als Dienstleistungen (Dienstvertragsrecht) vereinbart.
3. Bei Werksleistungen ist CJC für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung, sowie die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die vereinbarte Werkleistung wird von CJC nach aktuellem Stand des Software-Engineerings sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erstellt.

## **II. Leistungsumfang**

1. Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen (Leistungsverzeichnis / Pflichtenheft) maßgebend. Daneben werden im Leistungsverzeichnis Zeitvorgaben für einzelne Leistungsstufen vereinbart. Besondere Eigenschaften eines zu erstellenden Werkes gelten nur als zugesichert, wenn die Zusicherung durch CJC schriftlich erfolgt ist. Bei Änderungen des Leistungsverzeichnisses sowie bei anderen abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen – insbesondere auch bei widersprechenden Geschäftsbedingungen – ist eine schriftliche Zustimmung von CJC erforderlich.

## **III. Leistungserbringung**

1. CJC erbringt die geschuldeten Leistungen grundsätzlich während der Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Wird die geschuldete Leistung ganz oder teilweise auf nachträgliche Veranlassung des Auftraggebers in Über-, Nacht- oder Feiertagsarbeit erbracht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, CJC den dadurch entstehenden nachgewiesenen Mehraufwand mit einem Aufschlag darauf von 50 % zusätzlich neben der vereinbarten Vergütung nebst darauf entfallenden Mehrwertsteuern zu erstatten.
2. Soweit Leistungen von CJC in den von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räumen erbracht werden, hat der Auftraggeber für die bei ihm tätigen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von CJC geeignete Räume zur Verfügung zu stellen und Möglichkeiten zu schaffen, um Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger von CJC unter Verschluss aufbewahren zu können.
3. Werden in den genannten Räumen Programmierarbeiten durch CJC geleistet, wird der Auftraggeber rechtzeitig und im ausreichenden Umfang Rechnerzeiten zur Verfügung stellen.
4. Zur Sicherstellung der reibungslosen Erbringung der Leistungen von CJC wird der Auftraggeber CJC eine Kontaktperson benennen, die ausreichend bevollmächtigt ist und während der normalen Arbeitszeit und während vereinbarter abweichender Zeiten zur Verfügung steht.
5. Erbringt CJC Leistungen unter Zuhilfenahme eigener oder fremder EDV-Systeme und entstehen bei diesen Systemen Ausfallzeiten, ohne dass CJC insoweit ein eigenes Auswahlverschulden oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt und kann dadurch CJC Zeitvorgaben nicht einhalten, so verlängern sich die Zeitvorgaben um die Dauer der Behinderung. Das gleiche gilt, wenn CJC im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.
6. Treten solche Umstände während einer Leistungsstufe ein und kommt es deshalb zu einer zeitlichen Verschiebung, so verschieben sich die nachfolgenden Leistungsstufen zeitlich entsprechend. Wünscht der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages Änderungen der Leistungen von CJC gegenüber den Angaben im Leistungsschein oder treten während der Leistungserbringung von CJC im Bereich des Auftraggebers CJC vorher nicht bekannt gemachte Umstände auf, die eine Änderung bedingen, so hat CJC das Recht, vom Auftraggeber zu verlangen, einer angemessenen Verlängerung der Zeitvorgaben zuzustimmen.
6. CJC und der Auftraggeber sind verpflichtet, sich wechselseitig unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die zu einer Veränderung der Zeitvorgaben führen können.
7. CJC ist an die von ihm zugesagten Termine gebunden, sofern der Auftraggeber seine Leistungen und Mitwirkungspflichten nach den vertraglichen Vereinbarungen termingerecht erbringt. Der Auftraggeber ist für den einwandfreien, vertragsgemäßen Zustand und die Richtigkeit der von ihm auf Datenträgern gelieferten oder im Leistungsbetrieb übermittelten Daten verantwortlich, damit eine einwandfreie termingerechte Verarbeitung möglich wird.
8. Gerät der Auftraggeber mit Leistungen oder Mitwirkungspflicht in Rückstand, so verlängert sich die Durchführungspflicht für CJC angemessen. Entstehender Mehraufwand geht zu Lasten des Auftraggebers.

## **IV. Änderungen des Leistungsumfangs**

1. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls zu begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von CJC berechnet werden.
2. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einem zusätzlichen Leistungsverzeichnis festgelegt und kommen entsprechend Pkt. I, Ziffer 1 bis 3 zustande.

## **V. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Berechnungsgrundlage für die Rechnungsstellung sind die im Leistungsverzeichnis festgelegten Preise.
2. Zusätzliche Nebenleistungen werden nach vorheriger Abstimmung zu den Sätzen der CJC-Preislisten oder mangels solcher Preislisten zu den üblichen Sätzen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsrückstand des Auftraggebers ist CJC berechtigt, die Verarbeitung bis zur Beseitigung des Zahlungsrückstandes auszusetzen. Kommt es wegen des Zahlungsrückstandes nicht zur Verarbeitung, behält CJC den vollen Vergütungsanspruch abzüglich dessen, was CJC an Ausgaben erspart. Ein Zahlungsrückstand berechtigt CJC unbeschadet des gesetzlichen Rückbehaltungsrechts dazu, Auswertungen und sonstige Unterlagen zurückzuhalten.
3. Für alle von CJC zugekauften und/oder bereitgestellten Materialien, Geräte, Dokumentationen (Handbüchern) und Software anderer Hersteller erfolgt die Rechnungsstellung sofort nach Rechnungseingang des CJC-Lieferanten.
4. Die im Leistungsverzeichnis genannten Vergütungsklassen und Berechnungssätze für Personalleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von CJC mit einer Benachrichtigungsfrist für Dienstleistungen erstmals nach vier, für Werkleistungen erstmals nach zwölf Monaten, geändert werden.
5. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
6. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar, sofern nichts Anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **VI. Abnahme/Prüfungszeitraum**

1. Ist die Herstellung eines Werkes Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Werk abzunehmen.
2. CJC stellt Teilleistungen oder die Gesamtleistung zur Abnahme bereit. Die Abnahme hat in Gegenwart von bevollmächtigten Vertretern von CJC und des Auftraggebers zu erfolgen. Über die Abnahme ist ein beiderseits zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll anzufertigen. In dem Abnahmeprotokoll sind ersichtlich gewordene Mängel festzuhalten.

## **VII. Unteraufträge**

1. CJC ist berechtigt, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen seiner Wahl für die zu erbringende Leistung einzusetzen bzw. auszutauschen.
2. CJC wird die Zustimmung des Auftraggebers einholen, wenn personenbezogene Daten oder als streng vertraulich bezeichnete Daten durch Dritte verarbeitet werden sollen.
3. CJC verpflichtet sich, die Verarbeitung von Daten nur zu den vertraglichen Zwecken durchzuführen. Er wird die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers vornehmen. CJC beachtet bei der Durchführung des Auftrages die einschlägigen Vorschriften des BDSG und überwacht deren Einhaltung. Dies gilt insbesondere für § 6 BDSG sowie die nach der Anlage zu dieser Vorschrift zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.
4. CJC unterrichtet den Auftraggeber bei Störungen des Verarbeitungsablaufes soweit der Datenschutz betroffen sein könnte. CJC räumt den Beauftragten des Auftraggebers ein Inspektionsrecht in Bezug auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ein.
5. Der Transport von Datenträgern und sonstigen Unterlagen sowie die Übermittlung von Daten im Leistungsbetrieb zu und von CJC erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Auftraggebers.

## **VIII. Geheimhaltung /Aufbewahrung**

1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen und Informationen, die er zur und in Erfüllung dieses Vertrages erhält, vertraulich behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Diese Verpflichtung gilt nicht für technische Informationen auf dem Gebiete der Datenverarbeitung, die anderweitig offenkundig geworden sind oder die nachweislich CJC schon vor Mitteilung durch den Auftraggeber bekannt waren. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen darf im Übrigen nur mit einer Freigabebestätigung des jeweiligen Vertragspartners erfolgen.

2. Die CJC zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen und Daten sind mit eigener üblicher Sorgfalt eines Informations-Betriebes aufzubewahren und zu sichern.

## **IX. Eigentumsrecht, Urheberrecht und Nutzungsrecht**

1. Eigentum und Urheberrecht sowie die Verwertungsrechte an allen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Unterlagen, Systemen, Programmen, Vordruckentwürfen und Datenträgern, die von CJC oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgebiete entwickelt wurden, verbleiben bei CJC bzw. bei Software-Vorlieferanten.

2. Der Auftraggeber erhält die Nutzung nur zu eigenen, dem Vertrag unterliegenden Zwecken und nur während der Vertragszeit. Diese Unterlagen sind nach Vertragsende an CJC zurückzugeben.

3. Für die Nutzung von Lizenzprodukten, die dem Auftraggeber durch CJC bereitgestellt wurden, sind die Software-Nutzungsbedingungen von CJC bzw. der jeweiligen Lizenzgeber maßgeblich, es sei denn, es wird ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen.

4. Der Auftraggeber hat nach Vertragsbeendigung Anspruch auf Aushändigung der an CJC zur Vertragserfüllung übergebenen Unterlagen sowie der gespeicherten Daten.

5. CJC hat ein Rückhalterecht bis zur Erfüllung der vom Auftraggeber geschuldeten Leistungen.

## **X. Gewährleistung**

1. Ist die Herstellung eines Werkes Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen, so gewährleistet CJC, dass das Werk die vereinbarten und im Leistungsverzeichnis aufgeführten Funktionen erfüllt.

2. Die Gewährleistung durch CJC ist davon abhängig, dass das Werk vertragsgemäß auf den dafür bestimmten Maschinen und mit dem neuesten Betriebssystemrelease genutzt wird. Treten dennoch Mängel auf, so leistet CJC grundsätzlich nur in der Weise Gewähr, dass CJC die aufgetretenen Fehler beseitigt. Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Auftraggeber erst verlangen, wenn die Nachbesserung endgültig fehlergeschlagen ist.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich - soweit zumutbar - bei der Beseitigung der Mängel mitzuwirken; insbesondere auch außerhalb seiner Geschäftszeiten geeignetes Personal abzustellen und den Zugang zu den Systemen zu ermöglichen.

4. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten von der Abnahme an. CJC hat nur für die Mängel Gewähr zu leisten, die CJC von dem Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist angezeigt worden sind. Mängelanzeigen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Unterbleibt aus besonderen Gründen eine schriftliche Anzeige, ist diese binnen 3 Tagen nachzuholen.

## **XI. Haftung im übrigen/Haftungsausschluß**

1. In den Fällen des Verzuges oder Unmöglichkeit infolge fahrlässiger Verletzung von Vertrags- oder sonstigen Pflichten durch CJC sind etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers der Höhe nach auf den Betrag des Preises der verzögerten oder nicht erbrachten Leistungen beschränkt.

2. Bei Maschinenschäden, Stromsperrern, Streik, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, auch bei Zulieferern von CJC, die eine Erfüllung unmöglich machen oder behindern, entfällt für die Dauer der Störung jede Haftung, soweit die Störung erheblich und unvorhersehbar war.

CJC kann in diesem Falle seine Leistungspflicht ganz oder teilweise aufheben. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt und das Ende eines Verhinderungsfalles zu unterrichten.

3. Im übrigen sind Schadenersatzansprüche gegen CJC, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, außervertraglicher Haftung) insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter von CJC und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

4. CJC haftet ferner nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass CJC deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

## **XII. Sonstige Bestimmungen**

1. Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen einer vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers und CJC.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von CJC ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

3. Erweist sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages als nicht rechtswirksam oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere eintretende Umstände verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

4. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die soweit rechtlich und faktisch möglich, in angemessener Form dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt beachtet hätten.

## **XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt, soweit zulässig, als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Hanau als vereinbart. CJC ist berechtigt, nach seiner Wahl auch am Geschäftssitz des Auftraggebers zu klagen.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht als vereinbart.